

BGer 5A_489/2014 vom 16. April 2015

Bundesgericht, 2015-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_489_2014

FR: TF 5A_489/2014 du 16 avril 2015

IT: TF 5A_489/2014 del 16 aprile 2015

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid betrifft den Kindes- und Erwachsenenschutz (Besuchsrecht des Vaters) und demnach eine der Beschwerde in Zivilsachen unterliegende Angelegenheit (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG) ohne Vermögenswert (vgl. Urteil 5A_719/2013 vom 17. Oktober 2014 E. 1).

E. 1.2

Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ist zur Beschwerde in Zivilsachen nur berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat. Die Beschwerdebefugnis setzt ein aktuelles und praktisches Interesse an der Gutheissung der Beschwerde voraus, das auch im Zeitpunkt des bundesgerichtlichen Urteils noch vorhanden sein muss. Ausnahmsweise verzichtet das Bundesgericht auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses, wenn die gerügte Rechtsverletzung sich jederzeit wiederholen könnte und eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (sog. virtuelles Interesse; BGE 140 III 92 E. 1.1 S. 93 f. mit Hinweisen).

E. 1.3

Der vorliegende Rechtsstreit dreht sich um das Recht auf persönlichen Verkehr gemäss Art. 273 ff. ZGB. Dieses regelt den persönlichen Verkehr zwischen einem Elternteil (oder ausnahmsweise einem Dritten) einerseits und einem

minderjährigen Kind andererseits. Ist das Kind volljährig, finden diese Bestimmungen keine Anwendung mehr; die Regelung des persönlichen Verkehrs wird gegenstandslos.

Vorliegend ist der betroffene Sohn am xx.xx.2014 18 Jahre alt und damit volljährig geworden. Damit ist auch jedes Recht auf persönlichen Verkehr, welches hier Prozessgegenstand wäre, entfallen. Der entsprechende Entzug und die vorliegende Beschwerde dagegen sind gegenstandslos geworden. Dasselbe gilt, soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt. Die Verfahrensgarantien gemäss Art. 29 BV sind zwar formeller Natur; sie gelten aber nicht um ihrer selbst willen. Der Beschwerdeführer muss wenigstens ein aktuelles, schutzwürdiges Interesse an den formellen Rügen haben (BGE 131 I 153 E. 1.2 S. 157; 118 Ia 488 E. 2a S. 492; Urteil 5A_941/2013 vom 8. Januar 2014 E. 4.1.1; 4A_637/2010 vom 2. Februar 2011 E. 2). Vorliegend wurde weder ein solches Interesse dargetan, noch ist es ersichtlich. Da die Vorinstanz keine Kosten erhoben hat, ist auch nicht über die Verteilung der kantonalen Kosten zu entscheiden.

E. 2

Die Beschwerde ist demnach, wegen des fehlenden aktuellen praktischen - sowie virtuellen - Interesses als gegenstandslos abzuschreiben, da das schutzwürdige Interesse an der Erhebung der Beschwerde nach Einreichung der Beschwerde weggefallen ist (vgl. BGE 136 III 497 E. 2.1 S. 500 mit Hinweisen).

Der Entscheid ergeht in Form einer Verfügung (Urteil 5A_776/2014 vom 14. Oktober 2014 E. 3.2 mit Hinweis auf 5A_432/2010 vom 26. Juli 2010 E. 3, in: Fampra.ch 2010 S. 962).

E. 3

Aufgrund der Umstände des konkreten Falles ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Der Beschwerdegegnerin ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.